



## **UMLAGENORDNUNG**

gemäß § 129 WKG 1998  
der  
Wirtschaftskammer Burgenland

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 24.11.2009 und 11.5.2012  
Beschluss des Präsidiums vom 20.03.2013

Inkrafttreten per 1.1.2010, 1.6.2012, 21.03.2013

Kundmachung durch Aushang vom 26.11.2009 - 28.12.2009  
30.05.2012 - 27.06.2012, 21.03.2013 - 18.04.2013

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Landeskammeranteil gem. § 123 (4) WKG an Grundumlagen der Fachvertretungen
- § 2 Allgemeine Bestimmungen über Grundumlagen
- § 3 Einbringung von Grundumlagen
- § 4 Abschreibung von Grundumlagen
- § 5 Nachsicht von Grundumlagen
- § 6 Verzugszinsen
- § 7 Rechtsnachfolge
- § 8 Sondergrundumlage gemäß § 123 Abs. 6 WKG
- § 9 Vorschreibung und Einhebung der Gebühren für Sonderleistungen
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Landeskammeranteil gem. § 123 (4) WKG an Grundumlagen der Fachvertretungen**

- (1) Die Kammerdirektion - Bereich Stabsstelle Finanzmanagement und Controlling - übermittelt den Sparten im Zuge des Verfahrens zur Festsetzung des Landeskammeranteils die entsprechenden Vorschläge je Fachvertretung gemäß § 5 Umlagenordnung WKÖ bis Ende Jänner.
- (2) Durch die Sparten ist bis 1. März die Beschlussfassung über das Einvernehmen über die Festsetzung des Landeskammeranteils sicherzustellen und das Ergebnis der Kammerdirektion -Bereich Finanzmanagement und Controlling - unverzüglich zu übermitteln.
- (3) Die Fachvertreter können den Beschluss über das Einvernehmen über die Festsetzung des Landeskammeranteiles auch im Umlaufwege fassen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen über Grundumlagen**

- (1) Erlischt die Kammermitgliedschaft zwischen 1.1. und 15.2. eines Jahres oder wird die Kammermitgliedschaft zwischen 15.11. und 31.12. eines Jahres erworben, ist von der Vorschreibung einer Grundumlage für das betreffende Jahr abzusehen. Diese Bestimmung gilt nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Handels mit pyrotechnischen Artikeln.
- (2) Die Grundumlagen sind grundsätzlich in dem Jahr vorzuschreiben, für welches sie beschlossen wurden.
- (3) Die Vorschreibung der Grundumlage kann auch nach Fälligkeit durch die Landeskammer abgeändert werden, wenn
  - a) Schreib- oder Rechenfehler der vorschreibenden Stelle bzw. des Mitglieds zu einer unrichtigen Vorschreibung geführt haben,
  - b) das Mitglied glaubhaft darlegt, dass bei Kenntnis aller rechtlich bedeutsamen Umstände die Vorschreibung eine andere gewesen wäre und es entschuldbar nicht früher in der Lage war, diese Umstände bekanntzugeben.
- (4) Einem begründeten Ansuchen um Ratenbewilligung und Stundung der Grundumlage ist grundsätzlich zu entsprechen und bedarf keiner Mitwirkung der Fachorganisationen. Die Raten- bzw. Stundungsvereinbarung ist von der Höhe des ausständigen Grundumlagenrückstandes abhängig und soll im Regelfall 12 Monate nicht übersteigen.

### § 3

#### Einbringung von Grundumlagen

- (1) Die Vorschreibung und Einhebung der Grundumlage erfolgt durch das Finanzmanagement und Controlling (Umlagenreferat).
- (2) Die Grundumlagen sind mindestens einmal vor der Ausstellung eines eingeschriebenen Rückstandsausweises einzumahnen.  
Die Mahngebühr (Manipulations- und Portospesen) gemäß § 127 Abs. 6 WKG beträgt bei nicht eingeschriebener Mahnung € 2,50 und bei eingeschriebener Mahnung € 4,00. Eine Mahnung hat zu unterbleiben, wenn der Rückstand den Betrag von € 20,00 nicht übersteigt.
- (3) Bleibt auch die Ausstellung eines Rückstandsausweises einer bereits fälligen Grundumlage erfolglos, ist, sofern der Rückstand nicht auf andere Art einzubringen ist, vorerst Fahrnisexekution zu führen.
- (4) Die Höhe des gemäß § 127 Abs.6 WKG als Nebengebühr im Rückstandsausweis vorzuschreibenden pauschalierten Kostenersatzes für die durch die Eintreibung verursachten Verwaltungsauslagen sowie für die Verzugszinsen wird mit € 1,00 festgesetzt.
- (5) Eine Exekutionsführung hat zu unterbleiben, wenn der Rückstand den Betrag von € 100,00 nicht übersteigt.
- (6) Wenn im Zuge des Exekutionsverfahrens der Vollzugsort versperrt vorgefunden wurde, ist das Aufsperrn des Vollzugsortes anzudrohen, jedoch kein entsprechender Antrag bei Gericht einzubringen.
- (7) Bei Fehlen pfändbarer Gegenstände ist die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses zu beantragen. Bei Verweigerung durch das Mitglied ist die Vorführung zu erwirken und die Haft anzudrohen. Die Haft selbst ist nicht zu betreiben.
- (8) Bei Erfolglosigkeit der Fahrnisexekution kann gegebenenfalls Exekution auf Forderungen geführt werden.
- (9) Bei belastbarem Grundvermögen kann die grundbücherliche Einverleibung eines Pfandrechtes erwirkt werden, wenn der Grundumlagenrückstand den Betrag von € 300,00 überschreitet. Ein Antrag auf Zwangsversteigerung hat zu unterbleiben.

(10) Andere Exekutionsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen.

(11) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind im Insolvenzverfahren folgende offenen Grundumlagenforderungen nicht anzumelden:

1. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung Beträge unter € 100,00
2. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, Konkurs: Beträge unter € 450,00

Die Grundumlagen können nach Abschluss des Verfahrens abgeschrieben werden. Massforderungen sind im Konkursverfahren nicht vorzuschreiben.

#### § 4

#### Abschreibung von Grundumlagen

- (1) Bleiben alle Versuche zur Einbringung von Grundumlagen erfolglos, sind diese abzuschreiben.
- (2) Die Uneinbringlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
  - a) Beträge unter der Bagatellgrenze für Exekutionen (€ 100,00) nach Durchführung eines erfolglosen Mahnverfahrens
  - b) - Ergebnislose Exekutionsführung
    - Eine zufolge Vermögensmangel von vornherein aussichtslose Exekutionsführung
    - Uneinbringlichkeit durch Erhebungen des Umlagenreferates oder der Regionalstellen nachgewiesen oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht
  - c) Umlagenschuldner nachweislich ins Ausland verzogen, ohne ein greifbares Inlandsvermögen zu hinterlassen
  - d) Nach Tod des Umlagenschuldners, wenn
    - die Verlassenschaft armutshalber abgetan wurde
    - die Rückstände bei den Erben nicht einbringlich zu machen sind
    - die Verlassenschaft die Berechtigung nicht weiterführt und diese mit Ende der Verlassenschaft abgemeldet wird
  - e) Adresse des Umlagenschuldners trotz Nachforschungen unbekannt
  - f) Verjährung gemäß § 127 Abs. 4 WKG
- (3) Die Abschreibung bedarf keiner Mitwirkung der Fachorganisationen und erfolgt durch das Umlagenreferat.

## **§ 5**

### **Nachsicht von Grundumlagen (Grundsätze gemäß § 127 (7) WKG )**

- (1) Über Antrag des Mitgliedes ist eine Nachsicht nach Lage des Falles gemäß § 127 (7) WKG bzw. § 11 Umlagenordnung (UO) der WKÖ zu gewähren.
- (2) Über Antrag des Mitglieds ist eine Nachsicht insbesondere zu gewähren:
  - a) Kammermitgliedern, für die die Bezahlung des vollen Umlagenrückstandes im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine besondere finanzielle Härte bedeutet.
  - b) Kammermitgliedern, die einen Betrieb Zug um Zug übernehmen bzw. übergeben, also an einem Standort gleichartige Berechtigungen im Vorschreibungsjahr übergeben bzw. übernommen werden. Die Nachsicht kann entweder dem Übergeber oder dem Übernehmer gewährt werden.
  - c) Kammermitgliedern, welche ihren Standort von einem anderen Bundesland ins Burgenland verlegen und in dem anderen Bundesland bereits nachweislich die Grundumlage für die im Burgenland erworbene Berechtigung entrichtet haben, für das Jahr der Standortverlegung.
  - d) Kammermitgliedern, welche vor der Aussendung der Grundumlage ihren Standort in ein anderes Bundesland verlegt haben und dort die gesamte Grundumlage für das Jahr der Standortverlegung bereits entrichtet haben.
  - e) In den Fällen, wo der Umlagenschuldner nach Löschung der Gewerbeberechtigungen in den Ruhestand getreten ist.
  - f) In den Fällen, wo durch Katastrophen wie Brand, Hochwasser, schwere Krankheiten u.ä. eine Betriebsunterbrechung oder eine wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes erzwungen worden ist.
- (3) Bestehen in Fachgruppen Ausschüsse, deren primärer Zweck die Vertretung der Interessen eines Berufszweiges ist und die gem. § 46 WKG bzw. § 39 GO eingerichtet wurden, ist dem Vorsitzenden des Ausschusses auf Anforderung Akteneinsicht über Nachsichtsansuchen von Mitgliedern des Berufszweiges sowie deren Erledigung zu gewähren.

## **§ 6**

### **Verzugszinsen**

- (1) Die Höhe der gemäß § 127 Abs. 3 WKG vorgesehenen Verzugszinsen wird mit 4 von Hundert festgesetzt.

## **§ 7**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Geht eine Berechtigung gemäß § 2 WKG im Wege der Rechtsnachfolge über, sind Zahlungen des Rechtsvorgängers auf die Grundumlage des Rechtsnachfolgers anzurechnen.
- (2) Der Rechtsnachfolger haftet für Grundumlagenverbindlichkeiten, die sich auf die Ausübung der übergegangenen Berechtigung beziehen.
- (3) Die offene Grundumlage für die übrigen Berechtigungen des Rechtsvorgängers kann bei Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

## **§ 8**

### **Sondergrundumlage gemäß § 123 Abs. 6 WKG**

- (1) Die Sondergrundumlage gem. § 123 Abs. 6 WKG dient der Finanzierung besonderer Aktivitäten der Wirtschaftskammer Burgenland für eine Fachvertretung. Sie wird gemeinsam mit der Grundumlage eingehoben und ist auf der Vorschreibung gesondert auszuweisen.  
Die Sondergrundumlage fließt direkt der Wirtschaftskammer Burgenland zu und wird im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Wirtschaftskammer Burgenland dargestellt. Über- bzw. Unterdeckungen sind der Wirtschaftskammer Burgenland zuzurechnen. Die Fachvertreter können den Beschluss über die Sondergrundumlage gemäß § 123 Abs. 6 WKG auch im Umlaufwege fassen.
- (2) Eine Sondergrundumlage ist bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr bei der Wirtschaftskammer Burgenland im Wege der zuständigen Sparte zu beantragen.
- (3) Von der Beantragung der Sondergrundumlage ist der Fachverband vom Vorsitzenden der Fachvertreter und dem zuständigen Geschäftsführer rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31. Mai, vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Weiters ist die Meinung der Mitglieder der jeweiligen Fachvertretung auf geeignete Weise zu erkunden und das Ergebnis der Wirtschaftskammer Burgenland gemeinsam mit dem Antrag zu übermitteln. Seitens der Wirtschaftskammer Burgenland ist dem Fachverband, insbesondere unter dem Aspekt der voraussichtlichen Umlagenbelastung der Mitglieder durch Grundumlage und Sondergrundumlage Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 sind mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 lit. c auf die Sondergrundumlage sinngemäß anzuwenden.

## **§ 9**

### **Vorschreibung und Einhebung der Gebühren für Sonderleistungen**

- (1) Die §§ 3 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Umlagenordnung tritt mit 1.Jänner 2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Umlagenordnung tritt die Umlagenordnung der Wirtschaftskammer Burgenland vom 29. April 2004 außer Kraft.
- (3) Die Fachorganisationen sind gemäß § 129 Abs. 5 WKG an die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gebunden.
- (4) § 3 Abs. 1, 5 und 11 sowie § 4 Abs. 2 lit a in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 11.5.2012 treten mit 1.6.2012 in Kraft.
- (5) § 3 Abs. 2 1. Satz und § 3 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2013 treten mit 21.03.2013 in Kraft.